



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Trebbin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Trebbin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Trebbin mit ihren Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 2 dieser Satzung übertragen wird.

- (3) Die Winterdienstpflicht der Stadt Trebbin besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Trebbin und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.
- (6) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
 - c) alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - d) bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze
 - e) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
 - f) jeweils die dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (7) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine

Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Trebbin übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (9) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei neu hergestellten Straßen sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt

entsprechend den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hauptsatzung. Gleichzeitig wird im „Trebbiner Anzeiger - Amtsblatt der Stadt Trebbin“ über die Art und den Umfang der Reinigungspflicht informiert.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Zur Straßenreinigung gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u. a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, welche die Straße oder den Gehweg verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Die Reinigung der Fahrbahnen obliegt der Stadt Trebbin. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf Gehwegen einschließlich der Baumscheiben ist der Pflanzenbewuchs (z. B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (3) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils auf die dem Grundstück angrenzende halbe Breite des Gehwegs. Fremdkörper dürfen nicht auf die jeweils andere Gehwegseite verbracht werden.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die

Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.

- (6) Für das im öffentlichen Straßenraum angefallene Laub stellt die Stadt den Grundstückseigentümern, insbesondere bei großen laubintensiven Bäumen, kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (7) Ist die Reinigungspflicht auf Straßen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.
Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Fahrbahnen gemäß § 1 Abs. 5 und Gehwegen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Trebbin. Der Winterdienst auf den Gehwegen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Gehwege und dazugehörige Querungsmöglichkeiten / Bordabsenkungen für Fußgänger sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind Gehwege i. S. d. § 1 Abs. 6 in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Bei Grundstücken, die lediglich durch einen Gehweg voneinander getrennt sind, erstreckt sich der Winterdienst jeweils auf die dem Grundstück angrenzende halbe Breite des Gehwegs. Schnee und Eis dürfen nicht auf die jeweils andere Gehwegseite verbracht werden.
- (4) Für alle Straßen und Gehwege gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und der

Fahrverkehr hierdurch nicht behindert oder gefährdet wird. Die Abläufe der Entwässerungsanlagen, die Löschwasserentnahmestellen sowie die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden. Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.

- (6) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z. B. Gefälle- oder Steigungsstrecken),
 - c) an Löschwasserentnahmestellen und Hydranten erlaubt.
- (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs. 5 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (8) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Trebbin erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Näheres dazu regelt die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Trebbin“.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll und andere Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Gehwegen Pflanzenbewuchs, wie Moos, Gras, Unkraut, etc. nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert, zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Laub nicht entfernt und dadurch die Nutzung des öffentlichen Straßenraums beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumittel abstumpft,
 - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09:00 und 20:00 Uhr, gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung Abläufe der Entwässerungsanlagen, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen nicht von Schnee und Eis freihält,

- j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
 - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Trebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Trebbiner Anzeiger“ – Amtsblatt für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Trebbin (Straßenreinigungssatzung) vom 06.02.2013 außer Kraft.

Trebbin, den 13.12.2017

Thomas Berger
Bürgermeister